



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 6: Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang
Maschinenbau an der Gesamthochschule Paderborn (6.3.1975)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

UFB II

- 77

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 6
am 6.3.1975

Inhalt	Seite
Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der Gesamthochschule Paderborn	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 6/75 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß vom 10. November 1974 -
I A 3 43-15/2/12 - IV B 4 8149/110 - die von den
Fachbereichsräten der Fachbereiche Maschinentechnik
I, II und III beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten
Studiengang Maschinenbau an der
Gesamthochschule Paderborn

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 52. Sitzung am 24.7.1974 zugestimmt
hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters
1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung wird hiermit
gemäß § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 6. März 1975

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

INHALTSVERZEICHNIS

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Fachbereiche 10, 11, 12
Maschinenbau I, II, III

VORLÄUFIGE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN INTEGRIERTEN STUDIENGANG MASCHINENBAU

AN DER

Gesamthochschule Paderborn

29. 1. 1975

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Studiengang und Studienabschlüsse
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Gliederung der Prüfungen
- § 4 Praktikum
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Rechtsbehelfe
- § 12 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 17 Studentafel für das Grundstudium (gestrichen)
- § 18 Klausurarbeiten
- § 19 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis
- § 21 Zulassung zur Abschlußprüfung I
- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 23 Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung I
- § 24 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen der Abschlußprüfung I
- § 25 Diplomarbeit der Abschlußprüfung I
- § 26 Abschlußkolloquium (gestrichen)
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Bewertung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung I
- § 29 Wiederholung der Abschlußprüfung I

- § 30 Zeugnis und Diplom
- § 31 Zulassung zur Abschlußprüfung II
- § 32 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 33 Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung II
- § 34 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen der Abschlußprüfung II
- § 35 Diplomarbeit der Abschlußprüfung II
- § 36 Das Abschlußkolloquium (gestrichen)
- § 37 Zusatzfächer
- § 38 Bewertung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung II
- § 39 Wiederholung der Abschlußprüfung II
- § 40 Zeugnis und Diplom
- § 41 Übergangsbedingungen (gestrichen)
- § 42 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Gliederung der Prüfungen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Studiengang und Studienabschlüsse

- (1) Das Studium des Maschinenbaues ist ein integriertes Studium, das nach drei- bzw. vierjähriger Regelstudienzeit zum Diplomabschluß führt.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus der Zwischenprüfung und der Hauptprüfung. Das dreijährige Studium schließt mit der Abschlußprüfung I, das vierjährige mit der Abschlußprüfung II ab.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen für das Fachstudium erworben hat und die Fähigkeit besitzt, das weitere Studium im Hinblick auf dessen spezifische Anforderung mit Erfolg durchzuführen.
- (4) Durch die Abschlußprüfung I soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung maschinenbaulicher Probleme die geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (5) Durch die Abschlußprüfung II soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, Probleme des Maschinenbaues zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Lösung oder Beschreibung zu erarbeiten.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad "Diplom-Maschinenbauingenieur" (Dipl.-Maschinenbauing.) verliehen. Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" (Dipl.-Ing.) verliehen.
- (2) Die Verleihung des akademischen Grades wird durch ein Diplom beurkundet, das gleichzeitig mit dem Abschlußzeugnis ausgehändigt wird.

§ 3 Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung und die Abschlußprüfung bestehen jeweils aus Fachprüfungen. Zur Abschlußprüfung gehört zusätzlich die Diplomarbeit.
- (2) Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden, d. h. sie können in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, in dem das betreffende Fach im Studium des Kandidaten ausläuft.

- (3) Die Fachprüfungen für die Abschlußprüfung können erst nach Abschluß der Zwischenprüfung abgelegt werden.
- (4) Die Zwischenprüfung ist in der Regel im Anschluß an das vierte Fachsemester abzuschließen. Die Abschlußprüfung I ist in der Regel im Anschluß an das sechste Fachsemester, die Abschlußprüfung II in der Regel im Anschluß an das achte Fachsemester abzuschließen.

§ 4 Praktikum

- (1) Es ist eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Industriepraktikum) von insgesamt 26 Wochen nach den Richtlinien der Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau abzuleisten. Von dieser Zeit sind bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung 13 Wochen als Grundpraxis abzuleisten, von denen möglichst 8 Wochen als Vorpraxis vor Beginn des Studiums liegen sollen. Die restlichen 13 Wochen sind als Fachpraktikum bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung abzuleisten.
- (2) Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Maschinenbau gilt das Industriepraktikum als abgeleistet.
- (3) Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Elektrotechnik gilt die Grundpraxis als abgeleistet.
- (4) Über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten auf das Industriepraktikum entscheidet auf Antrag das Praktikantenamt.
- (5) Das Praktikantenamt überprüft das Einhalten der Vorschriften und stellt für die ordnungsgemäß nachgewiesene Tätigkeit eine Bescheinigung aus.

§ 5 Form der Prüfungen

- (1) Zur Zwischenprüfung und zu den Abschlußprüfungen I u. II gehören schriftliche und/oder mündliche Prüfungen.
- (2) Die schriftliche Prüfung eines Faches besteht aus einer Prüfungsklausur.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Fachprüfungen von einem Prüfer oder als fachübergreifende Prüfung gleichzeitig von mehreren Prüfern abgehalten werden. Mündliche Prüfungen, die nicht von mehreren Prüfern abgenommen werden, dürfen nur in Gegenwart eines Beisitzers stattfinden. Dieser führt ein Protokoll.

- (4) Die Prüfungszeit einer mündlichen Prüfung beträgt in der Zwischenprüfung und in der Abschlußprüfung je Kandidat und Fach in der Regel 30 Minuten.
- (5) Mündliche Prüfungen können auch in der Form von Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer so abzuhalten, daß der Anteil des einzelnen Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.
- (6) Bei mündlichen Fachprüfungen sind Studenten der Fachrichtung Maschinenbau, die sich zur Fachprüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Bei der Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisse sind Zuhörer jedoch ausgeschlossen. Die Zahl der Zuhörer kann vom Prüfer aus Raumgründen begrenzt werden.
- (7) In jedem Semester werden wenigstens einmal Termine für die Durchführung von Prüfungen in allen Fächern vorgesehen.

§ 6 Prüfungsausschuß

- (1) Für die organisierte Durchführung der Prüfungen bildet jeder Fachbereich (10, 11, 12) einen Prüfungsausschuß. Für Entscheidungen, die alle Fachbereiche betreffen, wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß aus den Mitgliedern der drei Prüfungsausschüsse gebildet. Die Vorsitzenden (vergl. (4)) der drei Ausschüsse sind für den gemeinsamen Prüfungsausschuß Vorsitzender und dessen zwei Stellvertreter.
- (2) Die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Fachbereiche bestellen insbesondere die Prüfer und Beisitzer, überwachen die Einhaltung der Prüfungsordnung, legen Prüfungstermine, zu denen die Meldung der Prüfung erfolgen muß, fest und entscheiden über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der gemeinsame Prüfungsausschuß berichtet jährlich den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

- (3) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Jeder der drei Prüfungsausschüsse besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der zuständige Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG, ein Mitglied aus dem Kreise der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreise der Studenten,

Entsprechendes gilt für die Bestellung je eines Ersatzmitgliedes. Die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter werden für drei Jahre, die studentischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (5) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Prüfungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern mindestens noch zwei Hochschullehrer und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Prüfungsausschüsse fällen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Prüfer, Beisitzer

- (1) Prüfer und ggf. Beisitzer werden gemäß § 6 (2) von den Prüfungsausschüssen bestellt.
- (2) Prüfer bzw. Beisitzer kann nur werden, wer die betreffende Prüfung abgelegt hat oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad besitzt (§ 26 (2) HSchG)
- (3) Zum Prüfer ist regelmäßig zu bestellen, der in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt die zu den Prüfungsleistungen gehörenden Vorlesungen und Übungen, Seminare und Praktika eigenverantwortlich gehalten hat. Kommen für ein Fach mehrere Prüfer in Frage, so soll nach Möglichkeit der von dem Kandidaten gewünschte Prüfer bestellt werden.
- (4) Der Beisitzer hat kein Prüfungs- oder Beurteilungsrecht.
- (5) Bei Verhinderung eines Prüfers aus zwingenden Gründen bestellen die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse einen fachlich zuständigen Vertreter.

- (6) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sorgen dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer bzw. von den Prüfern festgesetzt.

- (2) Die Prüfungsleistungen sind mit einer der Noten

0,7
1,0
1,3

im Sinne des Urteils "sehr gut"

1,7
2,0
2,3

im Sinne des Urteils "gut"

2,7
3,0
3,3

im Sinne des Urteils "befriedigend"

3,7
4,0
4,3

im Sinne des Urteils "ausreichend"

4,7
5,0
5,3

im Sinne des Urteils "nicht bestanden"

zu bewerten.

- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischen- und Abschlußprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 : sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 : gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 : befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 : ausreichend

in der Abschlußprüfung ist bei einem Durchschnitt bis 1,2 die Note mit Auszeichnung zu geben.

§ 9 Versäumenis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumenis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird die Meldung annulliert, andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuß als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat, oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Fachprüfungen können bei nicht ausreichenden Leistungen oder wenn sie als nicht bestanden erklärt sind, bis zu zweimal wiederholt werden.
- (2) Diplomarbeiten, die als nicht ausreichend beurteilt werden, können einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstfolgenden Prüfungstermin abzulegen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß einen späteren als den unter (3) genannten Termin für die Wiederholungsprüfung festlegen.
- (5) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (6) Wird bei der 2. Wiederholung einer Prüfungsklausur keine ausreichende Leistung erbracht, so ist dieser Klausur eine mündliche Ergänzungsprüfung anzuschließen. Als gemeinsames Ergebnis dieser Klausur und der Ergänzungsprüfung kann keine Note besser als ausreichend erlangt werden.

§ 11 Rechtsbeihilfe

Gegen eine Entscheidung im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

II. Zwischenprüfung

§ 12 Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu der für das Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung ist fristgerecht schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Schlußtermin für die Anmeldung zur Prüfung wird spätestens fünf Wochen im voraus durch Anschlag bekannt gegeben.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Tabellarischer Lebenslauf mit den Daten des bisherigen Ausbildungsganges.
 2. Ein Zeugnis über die Hochschulreife (Reifezeugnis) oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Es genügt auch eine Bescheinigung hierüber, falls die Unterlagen bereits vorgelegen haben.
 3. Belege über die Immatrikulation und den bisherigen Hochschulbesuch (Studienbuch).
 4. Eine Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung in der Fachrichtung Maschinenbau nicht bestanden hat.
 5. Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß (2) nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Prüfern auf Antrag des Kandidaten über die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:
- (2) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (3) Studienzeiten an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die vom KMK und WRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet werden. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der KMK und WRK zu achten.
- (5) In Fachhochschulstudiengängen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen erbrachte Prüfungsleistungen können nicht auf die für das Hauptstudium I und II qualifizierenden Fachprüfungen der Zwischenprüfung angerechnet werden.

§ 14 Prüfungsvorleistungen zur Zwischenprüfung

- (1) Bei der Meldung zu den Fachprüfungen des § 16 sind in der Werkstofftechnik ein Laborschein und in der Konstruktionslehre ein Entwurfschein vorzulegen. Weiter sind je ein Übungsschein in Mathematik, Physik, Mechanik und Elektrotechnik vorzulegen.
- (2) Ferner sind benotete Leistungsnachweise zur Zwischenprüfung in folgenden Fächern vorzulegen:
Chemie
Sicherheitstechnik
Volks- und Betriebswirtschaftslehre
- (3) Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen können mündlich oder schriftlich oder durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Labors und Seminaren, sowie ausreichend bewerteten Ausarbeitungen und Entwürfen erbracht werden.

- (4) Bei der Meldung zu den für das Hauptstudium II qualifizierenden Fachprüfungen ist von Inhabern der Fachhochschulreife der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen vorzulegen.
- (5) Bei der Meldung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis über die Ableistung des im § 4 geforderten Praktikums vorzulegen.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung und erteilt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Kandidat ist zur Zwischenprüfung zugelassen, wenn:
 - a) die eingereichten Unterlagen nach § 12 (2) vollständig sind
 - b) die vorgeschriebenen Termine nach § 6 (2) gewahrt sind.
- (3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Zwischen- oder Abschlußprüfung in der Fachrichtung Maschinenbau an einer Hochschule, d. h. auch Fachhochschule, endgültig nicht bestanden hat.

§ 16 Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung umfaßt neun Fachprüfungen in folgenden Fächern:

Mathematik
Physik
Mechanik
Werkstofftechnik
Technische Thermodynamik I und Strömungslehre I
Konstruktionslehre A
Elektrotechnik

und qualifizierend für das Hauptstudium I

Konstruktionslehre B
Fertigungstechnische Grundlagen

oder qualifizierend für das Hauptstudium II

Ergänzungen zur Mathematik
Höhere Mechanik

- (2) Die in (1) genannten Fachprüfungen bestehen aus je einer Klausur im Umfang von 3 - 4 Stunden in den Fächern

Mathematik
Mechanik
Konstruktionslehre A

aus je einer Klausur im Umfang von 2 - 3 Stunden in den Fächern

Physik
Werkstofftechnik

Elektrotechnik
Technische Thermodynamik I und Strömungslehre I
Konstruktionslehre B
Fertigungstechnische Grundlagen
Ergänzungen zur Mathematik
Höhere Mechanik

§ 17 Stundentafel für das Grundstudium (gestrichen)

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) Durch die Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Prüfungsfach nach geläufigen Methoden lösen kann.
- (2) Die zugelassenen Hilfsmittel sind vom Prüfer durch Anschlag bekannt zu geben.
- (3) Klausuren sind nicht öffentlich. Bei Klausurarbeiten werden unter Aufsicht angefertigt.
- (4) Die Klausurarbeiten werden gemäß § 8 (1) und (2) benotet. Die Noten sind dem Kandidaten in der Regel innerhalb von 4 Wochen bekannt zu geben. Binnen weiterer drei Monate kann der Kandidat auf Antrag Einblick in die benotete Klausurarbeit nehmen.

§ 19 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der in § 16 (1) aufgeführten Fächer werden nach den Vorschriften von § 8 bewertet.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 16 (1). Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist spätestens 2 Monate nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote in Worten gemäß § 8 (2) bzw. (3) enthält. Die Studienleistungen sind in einer Anlage zum Zeugnis aufzuführen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag ergeht ein Zwischenbescheid über die bestandene Zwischenprüfung.

III. Abschlußprüfung I

§ 21 Zulassung zur Abschlußprüfung I

- (1) Zur Abschlußprüfung I wird zugelassen, wer
die für das Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung nach § 22 bestanden hat.
- (2) Für die Zulassung zur Abschlußprüfung I gelten §§ 12 und 15 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene für das Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfung beizufügen.
- (3) Bei der Meldung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis über die Ableistung des Praktikums gemäß § 4 vorzulegen.

§ 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und einzelnen Prüfungsleistungen sowie für die Zuständigkeit gilt § 13 entsprechend.
- (2) Einschlägige Vor- bzw. Zwischenprüfungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet. Vor- bzw. Zwischenprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. § 13 (3) 2 gilt entsprechend.

§ 23 Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung I

(1) Die Abschlußprüfung I besteht aus

- a) Prüfungsabschnitt I
in Prüfungsfächern
- b) Prüfungsabschnitt II
Diplomarbeit

(2) Die Prüfungen zu a) können studienbegleitend abgelegt werden.

§ 24 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen der Abschlußprüfung I

(1) Die für die Studienrichtungen erforderlichen Prüfungen und dazu erforderlichen Studienleistungen sind in den nachstehenden Tabellen 1) aufgeführt. Auf § 14 (3) wird hingewiesen.

1) Es sind nachfolgende Studienrichtungen, für welche die Prüfungs- und Studienleistungen noch festgelegt werden, vorgesehen:

Im Fachbereich 10 Paderborn

Konstruktionstechnik
Fertigungstechnik/
Kunststofftechnik

im Fachbereich 11 Meschede

Konstruktionstechnik
Fertigungstechnik

im Fachbereich 12 Soest

Konstruktionstechnik
Fertigungstechnik

§ 25 Diplomarbeit der Abschlußprüfung I

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse klar und verständlich darzustellen.
- (2) Nach Bestehen des Prüfungsabschnittes 1 ist die Zulassung zur Diplomarbeit beim Prüfungsausschuß des zuständigen Fachbereiches schriftlich zu beantragen. Gegebenenfalls ist in dem Antrag ein Hochschullehrer anzugeben, der ein Thema auszugeben bereit ist. Ansonsten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat ein Thema erhält. Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Gesamthochschule Paderborn, der im Hauptstudium I eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat, ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß der Arbeit zustimmen, wenn nur eine Fachprüfung des Abschnittes 1 fehlt.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit wird vom betreuenden Hochschullehrer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Die Ausgabe an den Kandidaten erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidat bestätigt den Empfang durch seine Unterschrift.
- (4) Ein Rücktritt von der begonnenen Diplomarbeit ist nur einmal aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.
- (5) Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Hochschullehrers, der die Arbeit betreut, kann der Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen und bei nicht vom Kandidaten zu verantwortenden Gründen die Bearbeitungsdauer um maximal 6 Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer zu beurteilen, der die Aufgabe gestellt hat. Soll die Arbeit mit "sehr gut" oder mit "nicht ausreichend" bewertet werden, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung legen beide Prüfer eine gemeinsame endgültige Note fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Prüfer.

§ 26 Abschlußkolloquium (gestrichen)

§ 27 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 28 Bewertung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung I

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Abschnitte 1 und 2 der Hauptprüfung I gilt § 8 (1) und (2).
- (2) Abschnitt I der Abschlußprüfung I ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit ausreichend bewertet worden sind. Abschnitt 2 der Abschlußprüfung I ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit mindestens ausreichend ist.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlußprüfung I wird als Durchschnitt der folgenden Noten gemäß § 8 (3) gebildet:

die Noten der Fachprüfungen
die Durchschnittsnote der benoteten Leistungsnachweise (zweifach)
die Note der Studienarbeit
die Note der Diplomarbeit (zweifach)

§ 29 Wiederholung der Abschlußprüfung I

- (1) Die Fachprüfungen können bei nicht ausreichenden Leistungen zweimal wiederholt werden. § 19 (1) und (3) gilt entsprechend.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Wiederholung der Diplomarbeit erhält der Kandidat ein neues Thema. § 25 gilt entsprechend.
- (4) Gilt die Abschlußprüfung I gemäß §§ 9 und 10 als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfange die Prüfung zu wiederholen ist. Gilt die Abschluß-

prüfung I als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema.

- (5) Wurden Fachprüfungen der Abschlußprüfung I auch bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, oder erhält die Diplomarbeit bei der Wiederholung die Note "nicht ausreichend" so ist die Hauptprüfung I endgültig nicht bestanden.

§ 30 Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Abschlußprüfung I ist innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die Regelstudiendauer sowie:
 - a) die Gesamtnote
 - b) die Note der Fachprüfungen
 - c) die Note und das Thema der Diplomarbeit
- (2) In einer Anlage zum Zeugnis werden die erbrachten Studienleistungen bescheinigt.
- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, in dem unter Angabe der Regelstudienzeit die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird.
- (5) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Abschlußprüfung I ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Abschlußprüfung II

§ 31 Zulassung zur Abschlußprüfung II

- (1) Zur Abschlußprüfung wird zugelassen, wer
die für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung nach § 32 bestanden hat.
- (2) Für die Zulassung zur Abschlußprüfung II gelten die §§ 12 und 15 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene, für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung beizufügen.

- (3) Bei der Meldung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis über die Ab-
leistung des Praktikums gemäß § 4 vorzulegen.

§ 32 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 22 gilt entsprechend.

§ 33 Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung II

- (1) Die Abschlußprüfung II besteht aus

- a) Prüfungsabschnitt 1
Prüfungen in neun Fächern
- b) Prüfungsabschnitt 2
Diplomarbeit

- (2) Die Prüfungen zu a) können studienbegleitend abgelegt werden.

§ 34 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen der Abschlußprüfung II

- (1) Die für die Abschlußprüfung II erforderlichen Prüfungen und dazu erforderlichen Studienleistungen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

§ 35 Diplomarbeit der Abschlußprüfung II

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in be-
grenzter Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbständig
zu erarbeiten und die Ergebnisse klar und verständlich darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Gesamthochschule
Paderborn, der im Hauptstudium II eine eigenverantwortliche Lehrtätig-
keit ausgeübt hat, ausgegeben und betreut werden.
Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 (2) bis (7).

§ 36 Das Abschlußkolloquium wird gestrichen.

§ 37 Zusatzfächer

§ 27 gilt entsprechend.

§ 38 Bewertung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung II

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Abschnitte 1 und 2 der Hauptprüfung gilt § 8 (1) und (2).
- (2) Abschnitt 1 der Abschlußprüfung II ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind. Abschnitt 2 ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" ist.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlußprüfung II wird als Durchschnittsnote der folgenden Noten gemäß § 8 (3) gebildet:
die Noten der Fachprüfungen
die Durchschnittsnote der benoteten Leistungsnachweise (zweifach)
die Durchschnittsnote der Studienarbeiten
die Note der Diplomarbeit (zweifach)

§ 39 Wiederholung der Abschlußprüfung II

- (1) Die Fachprüfungen können bei nicht ausreichenden Leistungen zweimal wiederholt werden. § 19 (1) und (3) gilt entsprechend.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Wiederholung der Diplomarbeit erhält der Kandidat ein neues Thema. § 35 gilt entsprechend.
- (4) Gilt die Abschlußprüfung II gemäß § 9 oder § 10 als nicht bestanden, oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist. Gilt die Abschlußprüfung II als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (5) Wurden die Fachprüfungen der Abschlußprüfung II auch bei ihrer zweiten Wiederholung nicht bestanden oder erhält die Diplomarbeit bei der Wiederholung die Note "nicht ausreichend" so ist die Abschlußprüfung II endgültig nicht bestanden.

§ 40 Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Abschlußprüfung II ist innerhalb von 4 Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen.

Es enthält die Regelstudierendauer sowie:

- a) die Gesamtnote
- b) die Noten der Fachprüfungen
- c) die Note und das Thema der Diplomarbeit

- (2) In einer Anlage zum Zeugnis werden die erbrachten Studienleistungen bescheinigt.
- (3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, in dem unter Angabe der Regelstudienzeit, die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule zu versehen.
- (5) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Abschlußprüfung II ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 41 Übergangsbedingungen wird gestrichen

§ 42 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.